

## Mitteilung über die Anwendung des Artikels 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates betreffend eine besondere Textilwaren-Schutzklausel für China

(2005/C 101/02)

### 1. EINLEITUNG — ZIEL DER LEITLINIEN

Die Bestimmungen der im Protokoll über den WTO-Beitritt Chinas verankerten besonderen Schutzklausel über Textilwaren (nachstehend „Textilwaren-Schutzklausel“ genannt) wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2003 des Rates <sup>(1)</sup> als neuer Artikel 10a in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates <sup>(2)</sup> in die Rechtsvorschriften der EU übernommen. Der neue Artikel 10a ist eine fast wörtliche Übertragung des Wortlauts des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO, wobei zusätzlich ein EU-internes Beschlussfassungsverfahren festgelegt wurde, dem zufolge Beschlüsse nach dem so genannten „Komitologieverfahren“ zu fassen sind (Beschreibung siehe weiter unten).

Seit der Annahme dieses Artikels wurden wiederholt Fragen zu seiner Auslegung aufgeworfen und das Anliegen vorgebracht, dass die Verfahren so transparent wie möglich gestaltet und die Vorgehensweise der Kommission bei der Umsetzung dieses Artikels vorhersehbar werden müssten. Hierzu erklärte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 13. Oktober 2004 mit dem Titel „Der Textil- und Bekleidungssektor nach 2005“ <sup>(3)</sup>, dass sie beabsichtige, „Leitlinien bereitzustellen, die die Verfahren und Kriterien enthalten, die die Kommission in Übereinstimmung mit den entsprechenden Verordnungen des Rates über die Anwendung von Schutzklauseln anzuwenden beabsichtigt, insbesondere die auf Textilien bezogenen Schutzklauseln, die im WTO-Beitrittsprotokoll Chinas festgelegt sind“. In der nun vorgelegten Mitteilung beschreibt die Kommission, wie sie die Textilwaren-Schutzklausel anzuwenden gedenkt (nachstehend wird in diesem Kontext von „Leitlinien“ gesprochen). Die Mitteilung dient somit der Unterrichtung interessierter Parteien über:

- a) die Kriterien, die nach Auffassung der Kommission bei der Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel zugrunde zu legen sind;
- b) die Verfahren zur Sicherstellung einer sorgfältigen Bearbeitung und Prüfung der Anträge auf Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel sowie zur Einbeziehung aller interessierten Parteien in den Prozess, den die Kommission anzuwenden gedenkt.

Die Leitlinien erläutern außerdem das „Frühwarnsystem“, das die Kommission als Entscheidungshilfe zu nutzen gedenkt, wenn bestimmte „Alarmschwellen“ erreicht sind und es darum geht zu entscheiden, ob eine Untersuchung eingeleitet und intensive Konsultationen mit China geführt werden sollten. Dies erfolgt unbeschadet der derzeitigen Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel, für die die in dieser Klausel festgelegten Bedingungen gelten.

Diese Leitlinien dienen der Unterrichtung interessierter Parteien und sind kein Rechtsinstrument. Sie spiegeln vielmehr die Absicht der Kommission wider, bei der Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel nach bestimmten Verfahren und Kriterien vorzugehen; hieraus lassen sich keine berechtigten Erwartungen bezüglich individueller Entscheidungen ableiten, die die Kommission in Bezug auf die Textilwaren-Schutzklausel in Übereinstimmung mit den einschlägigen Verordnungen trifft; jede Entscheidung erfolgt nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, um zu gewährleisten, dass etwaige Maßnahmen auf der Grundlage der Textilwaren-Schutzklausel ordnungsgemäß begründet sind. Da die Kommission nach Gemeinschaftsrecht bei der Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel über weit reichende Befugnisse verfügt, wird den interessierten Parteien in diesen Leitlinien erläutert, wie die Kommission diese Befugnisse ausüben wird.

### 2. BESCHREIBUNG DER TEXTILWAREN-SCHUTZKLAUSEL

Der dem Protokoll über den WTO-Beitritt Chinas <sup>(4)</sup> beifügte Bericht der Arbeitsgruppe zum WTO-Beitritt Chinas <sup>(5)</sup> sieht in Abschnitt 242 eine Bestimmung vor, mit der WTO-Mitgliedern die Möglichkeit eingeräumt wird, bis Ende 2008 Schutzmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren aus China zu ergreifen <sup>(6)</sup>. Nachstehend sind die wichtigsten Elemente dieser Bestimmung (vgl. Anhang 1) zusammengefasst:

- a) Voraussetzungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel: Die Schutzklausel kann geltend gemacht werden, „wenn ein WTO-Mitglied der Auffassung ist, dass die Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in China (...) durch Marktzerüttung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren behindern“.
- b) Vorgesehene Schutzmaßnahmen: Die Klausel kann auf Konsultationsersuchen eines Mitglieds, das sich auf diese Klausel beruft, geltend gemacht werden. Das Verfahren umfasst zwei Stufen: a) Bei Eingang eines Konsultationsersuchens erklärt sich China bereit, für die Dauer der Konsultationen seine Sendungen in das betroffene Land von Textil- und Bekleidungswaren der Kategorien, die Gegenstand der Konsultationen sind, auf ein Niveau zu beschränken, das höchstens 7,5 % (6 % im Falle von Wollerzeugnissen) über der Menge liegt, die in den ersten 12 der letzten 14 Monate vor dem Monat eingeführt wurde, in dem das Konsultationsersuchen gestellt wurde. b) Wird keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden, kann das betroffene WTO-Mitglied entsprechende Höchstmengen festsetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 3.

<sup>(3)</sup> „Der Textil- und Bekleidungssektor nach 2005 – Empfehlungen der Hocharrangigen Gruppe für den Textil- und Bekleidungssektor“, KOM(2004) 668 endg. vom 13.10.2004.

<sup>(4)</sup> Dokument WT/L/432 vom 23. November 2001.

<sup>(5)</sup> Dokument WT/MIN(01)3 vom 10. November 2001.

<sup>(6)</sup> Dieser Abschnitt wird als Teil des Protokolls über den Beitritt China zur WTO betrachtet, das wiederum einen festen Bestandteil des WTO-Übereinkommens darstellt (vgl. Abschnitt 2 des Beitrittsprotokolls).

Diese Maßnahmen gelten höchstens ein Jahr. Die Frage, ob derartige Maßnahmen verlängert werden dürfen, ist jedoch Auslegungssache, da es im Text heißt, dass die nach dem einschlägigen Absatz getroffenen Maßnahmen für höchstens ein Jahr gelten und ohne erneute Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel nicht verlängert werden können, was bedeutet, dass die Schutzklausel nach Ablauf dieses Einjahreszeitraums erneut auf dieselben Waren angewandt werden kann.

Diesbezüglich sei zu bedenken gegeben, dass es sich bei der Textilwaren-Schutzklausel um eine befristete Ausnahmeregelung handelt, die mit keinen anderen Schutzmaßnahmen oder Verfahren in der WTO verknüpft ist. Sie ist ein einzigartiges Instrument, das zusätzlich geschaffen wurde, um den Übergang zu dem seit dem Außerkrafttreten des WTO-Übereinkommens über Textilwaren und Bekleidung (ATC) am 31. Dezember 2004 geltenden System ohne Höchstmengen zu erleichtern, und das zugleich dem WTO-Beitritt Chinas sieben Jahre nach Abschluss der Verhandlungen über das ATC Rechnung trägt. Dies bedeutet auch, dass der in diesen Leitlinien verfolgte Ansatz nicht auf andere Schutzinstrumente übertragen werden kann. Die Textilwaren-Schutzklausel ist eine ganz besonders vage formulierte Bestimmung, so dass sie mit einem relativ großen Ermessensspielraum angewandt und kaum von der WTO angefochten werden kann.

Die Anforderungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel scheinen geringer zu sein als bei anderen WTO-Schutzmaßnahmen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass Anwendungsbereich (ausschließlich Höchstmengen) und Geltungsdauer (höchstens ein Jahr) im Vergleich zu anderen möglichen Schutzinstrumenten begrenzter sind.

### 3. UMSETZUNG DER TEXTILWAREN-SCHUTZKLAUSEL IN EU-RECHT

Die Textilwaren-Schutzklausel wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 138/2003 des Rates vom 21. Januar 2003 in Gemeinschaftsrecht umgesetzt, indem in die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 ein neuer Artikel 10a eingefügt wurde, dessen Wortlaut dem Wortlaut im WTO-Beitrittsprotokoll ähnlich ist (vgl. Anhang 2). Sie überträgt der Kommission die Befugnis, den Schutzmechanismus anzuwenden. Die Kommission ist somit befugt, im Benehmen mit dem Textilausschuss über ein Konsultationsersuchen (nach dessen Eingang China für die Dauer der Konsultationen die Einfuhren von sich aus beschränken muss), das von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission gestellt werden kann, über die Einführung von Beschränkungen zu entscheiden. Folglich bilden die Bestimmungen dieses Artikels in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts die Grundlage für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel in der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates, dessen Rechtsgrundlage auch in Anhang 2<sup>(1)</sup> wiedergegeben ist, unterbreitet die Kommission, bevor sie um formelle Konsultationen mit China ersucht oder Handelsbeschränkungen einführt, dem Textilausschuss einen Entwurf der vorgeschlagenen Maßnahmen, die sie, wenn der Textilausschuss diese mit qualifizierter Mehrheit annimmt, anschließend genehmigt. In Ermangelung einer qualifizierten Mehrheit unterbreitet die

<sup>(1)</sup> Vgl. Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2001 vom 26. Februar 2001.

Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag, den der Rat mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, ändern oder aufheben kann. Hat der Rat innerhalb eines Monats keinen Beschluss mit qualifizierter Mehrheit gefasst, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen. Lehnt der Rat die vorgeschlagenen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ab, sollte die Kommission diese erneut prüfen, um dem Rat anschließend einen geänderten Vorschlag vorzulegen, ihren Vorschlag erneut vorzulegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorzulegen. Hat der Rat nach Ablauf der Frist von einem Monat keinen Beschluss gefasst, sollte die Kommission den Rechtsakt erlassen.

Diese Mitteilung erläutert die Kriterien, nach denen Entscheidungen getroffen werden (vgl. Abschnitt 4), sowie die Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen und die Beschlussfassung (vgl. Abschnitt 5). Außerdem wird das „Frühwarnsystem“ erklärt, mit dem das Risiko einer Marktzerstörung und folglich die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden soll (siehe Abschnitt 6). Schließlich ist in dieser Mitteilung angeführt, bis zu welchen Einfuhrmengen die Kommission die Schutzklausel im Prinzip nicht anzuwenden gedenkt (vgl. Abschnitt 7).

### 4. DEFINITIONEN UND KRITERIEN FÜR DIE ANWENDUNG DER TEXTILWAREN-SCHUTZKLAUSEL

Die Textilwaren-Schutzklausel kann angewendet werden, wenn „Einfuhren von Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft durch Marktzerstörung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren zu behindern“ drohen. Die nachstehenden Schlüsselemente bedürfen einer Klärung, wobei die Erklärungen nicht als verbindlich zu betrachten sind. Sie sollen den interessierten Parteien lediglich darlegen, wie die Kommission diese Schlüsselemente versteht.

#### a) Ursache für die Marktstörung

Ursache für die Marktstörung (d. h. für eine nicht ordnungsgemäße Entwicklung des Handels aufgrund einer Marktzerstörung) müssen die „Einfuhren von unter das ATC fallenden Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in China“ sein. Entscheidend ist der wahre Ursprung der Waren, so wie er gemäß den geltenden Gemeinschaftsregeln definiert wird, unabhängig davon, ob sie direkt aus China oder über andere Drittgebiete versandt wurden. Die betreffenden Waren müssen unter das WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung (ATC) fallen.

#### b) „Die Einfuhren drohen die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit Textil- und Bekleidungswaren zu behindern“

Die Textilwaren-Schutzklausel wurde im Rahmen der WTO-Beitrittsverhandlungen mit China als zusätzlicher Schutzmechanismus ausgehandelt, der insbesondere nach der Liberalisierung des ATC zum Tragen kommen soll, um dem enormen Produktions- und Ausfuhrpotential Chinas im Textil- und Bekleidungssektor Rechnung zu tragen. Insbesondere aber soll mit dieser Schutzklausel ein möglichst reibungsloser Übergang zu einem

Handelssystem gewährleistet werden, in dem es seit 2005 keine Höchstmengen mehr gibt. Aus diesem Grund ist in der Textilwaren-Schutzklausel als entscheidendes Kriterium festgelegt, dass die Entwicklung der Einfuhren aus China „(...) die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ mit Textil- und Bekleidungswaren zu behindern drohen muss.

Ein solches Konzept gibt es weder in den WTO-Regeln oder WTO-Entscheidungen noch im EU-Recht. Um darüber befinden zu können, ob die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ mit Textil- und Bekleidungswaren bedroht ist, muss die Kommission vor allem prüfen, ob es einen **schnellen oder starken Anstieg der Einfuhren** (in absoluten wie auch relativen Zahlen) gab. Eine geringe prozentuale Änderung reicht für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel nicht aus. Es muss ein schneller und starker Anstieg der Einfuhren vorliegen, denn nur dann kann von einer bedeutenden Veränderung des Handelsgefüges für eine bestimmte Ware oder eine bestimmte Warenkategorie gesprochen werden. Es können die eingeführten Mengen, der Wert der eingeführten Waren oder beide betroffen sein. Steigen die Einfuhren von Waren, für die China als Lieferland ohnehin schon eine herausragende Stellung einnimmt, im Jahr 2005 in nur wenigen Monaten gegenüber demselben Vorjahreszeitraum um ein Zifaches an Prozentpunkten oder um noch mehr in jenen Fällen, in denen für China relativ gesehen niedrige Höchstmengen galten, so kann dies als rapider Anstieg der Einfuhren bezeichnet werden.

Der Anstieg der Einfuhren, der in Abschnitt 6 in den Tabellen A und B ausgewiesen ist, droht somit im Prinzip die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit Textil- und Bekleidungswaren zu behindern“. Umgekehrt wird die Kommission im Prinzip davon ausgehen, dass es sich bis zu einem bestimmten Anstieg der Einfuhren (vgl. Abschnitt 7) um eine „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ handelt, da ein gewisser Anstieg der Einfuhren als normale Folge der Abschaffung der Höchstmengen zu betrachten ist.

Ein schneller Anstieg der Einfuhren muss nicht unbedingt in absoluten Zahlen vorliegen, sondern kann auch relativ gesehen erfolgt sein. Handelt es sich allerdings nur um einen relativen Anstieg, wird es schwieriger sein, etwaige Maßnahmen durchzusetzen, es sei denn, die Einfuhren erfolgten unter bestimmten Umständen (z. B. ein erheblicher Rückgang der Einfuhrpreise oder der Einfuhren aus zum Beispiel Partnerländern des europäisch-mediterranen Raums oder aus AKP-Partnerländern in die Gemeinschaft), die die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels zu behindern drohen“. Insbesondere in Fällen, in denen der Anstieg der Einfuhren aus China weder in relativen noch in absoluten Zahlen als besonders hoch betrachtet werden kann, sollte die Entwicklung der Einfuhrpreise als weiterer Indikator herangezogen werden; für die Bewertung sollten möglichst die durchschnittlichen Einfuhrstückpreise, die anhand von Einfuhrstatistiken ermittelt werden können, zugrunde gelegt werden. Geht der Anstieg der Einfuhren mit beträchtlichen Rückgängen der Einfuhrstückpreise einher (insbesondere wenn die Preise anderer Lieferanten unterboten werden), führt dies mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer Zerrüttung des Marktes und stellt

eine Gefahr für die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ dar.

### c) Marktzerüttung

Nach Definitionen und gängigen Verfahren in anderen Schutzinstrumenten der WTO und EG (1) liegt eine Marktzerüttung vor, wenn die Einfuhren einer Ware oder einer Kategorie von Waren absolut oder relativ gesehen in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen zunehmen, dass dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursacht wird oder verursacht zu werden droht. Bei der Prüfung, ob eine Marktzerüttung vorliegt, sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen: Einfuhrmengen der betroffenen Ware, Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise für diese Waren in der EU und die Auswirkungen dieser Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, der diese Ware ebenfalls herstellt.

Entsprechend dieser international vereinbarten Definition für „Marktzerüttung“ muss es nicht erst zu einer tatsächlichen Schädigung kommen, da es dann im Grunde schon zu spät wäre, als dass etwaige Maßnahmen wirksam greifen könnten. Deshalb reicht es aus, wenn eine Schädigung droht. Besteht die Gefahr einer solchen Schädigung, muss diese anhand der aktuellen Entwicklung der Einfuhren konkret als direkt bevorstehend nachgewiesen werden. Soll eine potenziell drohende Schädigung geltend gemacht werden, müssen Beweise für einen tatsächlichen rapiden Anstieg der Einfuhren (in absoluten oder relativen Zahlen) vorgelegt werden. Die reine Annahme eines möglichen Anstiegs — zum Beispiel aufgrund der Abschaffung von Einfuhrhöchstmengen — reicht nicht aus. Ob ein solcher rapider Anstieg der Einfuhren erfolgt ist, sollte insbesondere mittels eines Vergleichs der Entwicklung der Einfuhren in einem bestimmten Zeitraum (von mindestens zwei oder drei Monaten) mit der Entwicklung in einem vergleichbaren Zeitraum in vorangegangenen Jahren geprüft werden.

Als ein weiteres wichtiges Element ist bei dieser Prüfung die Entwicklung der Einfuhrpreise zu berücksichtigen, da jeder deutliche Preisrückgang oder eine Unterbietung der Preise anderer wichtiger Lieferanten ein wichtiges Anzeichen für eine mögliche Marktzerüttung darstellt.

Außerdem sollte untersucht werden, ob sich die Mengen und Preise der Einfuhren negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auswirken oder auswirken könnten. Auch die Auswirkungen auf die vorgelagerte Industrie (z. B. Spinn-, Web- und Knüpfindustrie oder Textilveredlung) könnten von Bedeutung sein und sollten in der Bewertung der Schädigung oder einer drohenden Schädigung des Wirtschaftszweigs nicht unberücksichtigt bleiben. Für die Bewertung der tatsächlichen oder zu erwartenden Auswirkungen auf den betroffenen Wirtschaftszweig der EU werden alle verfügbaren einschlägigen Daten, zum Beispiel Entwicklung von Produktion, Marktanteilen, Beschäftigung und Rentabilität sowie Auswirkungen auf die Versorgungskette, herangezogen.

(1) Vgl. Artikel 2.1 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen bezüglich der Anwendung von Schutzmaßnahmen sowie Absatz 16.4 des Protokolls über den WTO-Beitritt Chinas (befristeter warespezifischer Schutzmechanismus – *Transitional Product Specific Safeguard Mechanism, TPSSM*), Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates über einen befristeten warespezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung.

Um der Vielfalt der Waren innerhalb und zwischen den Warenkategorien der Textil- und Bekleidungsindustrie und etwaigen Verbindungen und Überschneidungen zwischen ihnen Rechnung zu tragen, ist es durchaus angemessen, im Einzelfall einen gewissen Spielraum bei der Definition der betroffenen Waren oder Warenkategorien zuzulassen.

#### d) Andere sachdienliche Faktoren

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, welche Auswirkungen ein starker Anstieg der Einfuhren aus China auf andere Lieferländer, insbesondere auf die benachteiligten und von der Textilherstellung abhängigen Entwicklungsländer, haben könnte (z. B. auf die Volkswirtschaften kleiner Entwicklungsländer, auf die am wenigsten entwickelten Länder und die AKP-Länder und insbesondere auf die Länder im südlichen und östlichen Mittelmeerraum, den natürlichen Wettbewerbern der Textil- und Bekleidungsindustrie der EU, die sowohl wichtige Bestimmungsländer für EU-Ausfuhren als auch wichtige Investitionsstandorte der EU-Industrie sind). Eine Verdrängung traditioneller Lieferanten vom EU-Markt könnte ein Anzeichen für eine Marktzerstörung und mit schwerwiegenden Konsequenzen verbunden sein, so dass Abhilfemaßnahmen angezeigt sein könnten; Schutzmaßnahmen können allerdings erst dann getroffen werden, wenn, wie weiter oben unter den Buchstaben b und c dargelegt, die betreffenden Einfuhren „die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ durch „Marktzerstörung“ zu behindern drohen.

Wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel nachweislich erfüllt sind, kann die Kommission gemäß Artikel 10a Buchstabe a China um formelle Konsultationen ersuchen. Die Kommission kann jedoch beschließen, auf die Anwendung der Schutzklausel zu verzichten, wenn dies aufgrund erheblicher und spürbarer negativer Auswirkungen dem Interesse der Gemeinschaft (z. B. vor- oder nachgelagerte Wirtschaftszweige, Unternehmen in der EU, die in China investieren, Verbraucher oder Handel) zuwiderlaufen würde, was eindeutig die positiven Konsequenzen der Maßnahmen für den betreffenden Wirtschaftszweig aufwiegen würde.

#### 5. VERFAHREN UND ZEITPLAN FÜR SCHUTZMASSNAHMEN-UNTERSUCHUNGEN

Die Kommission misst dem transparenten und zügigen Umgang mit den handelspolitischen Schutzinstrumenten eine große Bedeutung bei, damit ein Ersuchen eines Mitgliedstaats oder anderer interessierter Parteien um Schutzmaßnahmen in einer Weise bearbeitet werden kann, die sicherstellt, dass alle interessierten Parteien gehört werden und die Entscheidungen innerhalb angemessener Fristen getroffen, ausreichend begründet und den interessierten Parteien und der allgemeinen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Eine derartige Transparenz sollte zu mehr Vorhersehbarkeit führen, dem Handel und der Wirtschaft mehr Gewissheit geben und darüber hinaus sicherstellen, dass Entscheidungen in Kenntnis aller relevanten Faktoren und nach Anhörung aller sachdienlichen Argumente getroffen werden. In besonders dringenden Fällen kann die Kommission allerdings beschließen, ihre Verfahren zu beschleunigen, d. h. die Fristen zu verkürzen oder das Konsultationsverfahren zu vereinfachen

oder zu beschleunigen oder die erforderlichen Schritte auf der Grundlage der verfügbaren Informationen einzuleiten.

Zur Verwirklichung dieser Ziele wird die Kommission bei der Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel wie nachstehend beschrieben verfahren. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass den interessierten Parteien hiermit lediglich erklärt werden soll, wie die Kommission beabsichtigt, ihre Befugnisse auszuüben. Die Erklärungen sind nicht als verbindlich zu betrachten.

#### a) Einleitung des Verfahrens — Einleitung einer Untersuchung und Ersuchen um informelle Gespräche mit China

Bevor die Kommission auf der Grundlage der Textilwaren-Schutzklausel um formelle Konsultationen mit China ersucht, leitet sie zunächst eine Untersuchung zur Prüfung des Sachverhalts ein und beantragt informelle Gespräche mit China, um sich ein Bild darüber zu verschaffen, wie eine Marktzerstörung vermieden werden könnte. Die Kommission leitet diese Schritte ein

- auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder
- von sich aus, wenn gemäß dem „Frühwarnsystem“ (vgl. Abschnitt 6) bestimmte „Alarmschwellen“ erreicht sind, oder auf Ersuchen eines Wirtschaftszweigs unter Vorlage von Anscheinsbeweisen für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen.

Dieselben Verfahren gelten für Untersuchungen von Amts wegen oder von Untersuchungen, die auf der Grundlage eines Ersuchens eingeleitet werden.

#### i) Einleitung eines Verfahrens auf Ersuchen eines Mitgliedstaats

Enthält ein Ersuchen ausreichende Anscheinsbeweise dafür, dass die in Abschnitt 4 erläuterten Voraussetzungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel erfüllt sind, leiten die Dienststellen der Kommission eine Untersuchung ein und beantragen informelle Gespräche mit den chinesischen Behörden.

Anscheinsbeweise liegen dann vor, wenn das Ersuchen Informationen und Elemente enthält, die ausreichend darauf hinweisen, dass entweder auf EU-Ebene oder aber auf einer entsprechend niedrigeren geografischen Gebietseinheit eine Marktzerstörung besteht, die eine ordnungsgemäße Entwicklung des Handels (vgl. Abschnitt 4 dieser Leitlinien) behindert. Liegen die Einfuhren unter den in Abschnitt 7 genannten Mengen können derartige Anträge nicht gestellt werden.

Anträge können sich auf eine oder mehrere Warenkategorien oder eine bestimmte Ware innerhalb einer Warenkategorie beziehen.

Die Kommission entscheidet normalerweise innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags über die Einleitung einer Untersuchung und das Ersuchen um informelle Gespräche bzw. die Ablehnung des Antrags. Die Ablehnung eines Antrags wird begründet.

Anträge, die im Grunde eine Wiederholung zuvor abgewiesener Anträge darstellen, werden von der Kommission nicht noch einmal geprüft, es sei denn, sie enthalten neue Elemente, die eine erneute Vorlage des Antrags rechtfertigen.

#### ii) Einleitung eines Verfahrens auf Initiative der Kommission

Die Kommission beabsichtigt, unter folgenden Voraussetzungen ein Verfahren einzuleiten:

- Die Daten, die im Rahmen des Einfuhrüberwachungssystems (vgl. Abschnitt 6 dieser Leitlinien) gesammelt wurden, zeigen, dass die „Alarmschwellen“ überschritten wurden.
- Es liegen ausreichend begründete Anträge von Parteien vor, die direkt von einer Marktzerüttung betroffen sind.

Um zulässig zu sein, müssen die Anträge im zweiten Fall von Vereinigungen oder von Unternehmensgruppen in der EU gestellt werden, die für den betroffenen Wirtschaftszweig oder die betreffende Ware hinreichend repräsentativ sind (dies wäre zum Beispiel nicht der Fall, wenn zwei oder mehr Verbände von Herstellern derselben Ware konträre Meinungen vertreten würden).

Die Kommission beabsichtigt, bei der Prüfung von Anträgen der Wirtschaft auf Anwendung von Schutzmaßnahmen nach den unter Abschnitt i) beschriebenen Verfahren und Kriterien vorzugehen.

#### b) Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einleitung einer Untersuchung und Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen

Die Kommission gibt die Einleitung einer geplanten Untersuchung unverzüglich im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie auf der ersten Seite der Website der Generaldirektion Handel <sup>(1)</sup> bekannt.

In der Bekanntmachung im *Amtsblatt* und auf der Website der Generaldirektion Handel sind der Anlass für die Schutzmaßnahmenuntersuchung sowie gegebenenfalls die wichtigsten Aspekte des jeweiligen Antrags auf Anwendung von Schutzmaßnahmen zusammenfassend dargestellt. Des Weiteren werden alle interessierten Parteien aufgefordert, innerhalb von 21 Kalendertagen Stellung zu nehmen und einschlägige Sachinformationen zu übermitteln. In der Bekanntmachung sind außerdem die von den interessierten Parteien einzuhaltenden Verfahren und Fristen genannt.

#### c) Untersuchung und informelle Gespräche

Zur Ermittlung des Sachverhalts führt die Kommission eine Untersuchung durch, für die sie 60 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung Zeit hat. In Ausnahmefällen

<sup>(1)</sup> Adresse: [http://europa.eu.int/comm/echo/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/echo/index_en.htm).

kann dieser Zeitraum um zehn Werktage verlängert werden. Die Kommission holt alle Informationen ein, die sie als notwendig erachtet, um zu entscheiden, ob sie um formelle Konsultationen mit China ersuchen sollte, und prüft gegebenenfalls die von interessierten Parteien übermittelten Stellungnahmen.

Die Kommission teilt den interessierten Parteien ihre Feststellungen mit und fordert sie zu weiteren Stellungnahmen auf und kann auf Antrag interessierte Parteien hören. Sie legt hierfür geeignete Fristen fest. Zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung ersucht die Kommission außerdem China um informelle Gespräche. Die Untersuchung und die informellen Gespräche mit China verlaufen parallel und müssen innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen sein.

#### d) Entscheidung über das Ersuchen um formelle Konsultationen mit China

Die Kommission trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der am Ende der Untersuchung verfügbaren Informationen und übermittelt dem Textilausschuss die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Untersuchungen und informellen Gespräche mit China.

Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Textilwaren-Schutzklausel anzuwenden ist, beraumt sie unverzüglich eine Sitzung des Textilausschusses an, damit dieser zu dem beabsichtigten Ersuchen um formelle Konsultationen mit China gemäß Buchstabe a der Textilwaren-Schutzklausel Stellung nehmen kann. Die Kommission erläutert dem Textilausschuss ausführlich den Sachverhalt und die Gründe für das Konsultationsersuchen und übermittelt „aktuelle Daten, aus denen die bestehende oder drohende Marktzerüttung und die Rolle der Waren mit Ursprung in China bei dieser Zerrüttung ersichtlich sind“. <sup>(2)</sup> Alle weiteren Schritte sind in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates festgelegt <sup>(3)</sup>.

Nach Anhörung des Textilausschusses und gegebenenfalls nach Abschluss der Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates ersucht die Kommission unverzüglich um formelle Konsultationen mit China. Die Entscheidung und die Gründe für das Ersuchen um Konsultationen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der ersten Seite der Website der Generaldirektion Handel <sup>(4)</sup> bekannt gemacht und an die Partei, die den Antrag gestellt hat, übermittelt.

Sollte die Kommission zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel nicht erfüllt sind, unterrichtet sie die antragstellende Partei mit einer entsprechenden Begründung über diese Entscheidung, die ebenfalls im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

<sup>(2)</sup> Vgl. Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates und Abschnitt 242 Buchstabe a des Berichts der Arbeitsgruppe zum WTO-Beitritt Chinas.

<sup>(3)</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>(4)</sup> Adresse: [http://europa.eu.int/comm/echo/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/echo/index_en.htm).

e) **Beschlüsse und Verfahren in besonders dringenden Fällen**

In Fällen, in denen Verzögerungen einen schwer zu behebbenden Schaden nach sich ziehen könnten, kann die Kommission nach vorläufiger Feststellung der Tatsache, dass die Einfuhren die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels zu behindern drohen, ohne eine Untersuchung oder vor Abschluss der Untersuchung unmittelbar um formelle Konsultationen mit China ersuchen. Dies wäre insbesondere dann angezeigt, wenn die Einfuhren in einem so starken Maße steigen, dass sie offensichtlich die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels zu behindern drohen und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachen würden, wenn keine Abhilfemaßnahmen getroffen werden. Ein solches Ersuchen erfolgt im Benehmen mit dem Textilausschuss gemäß den Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.

f) **Zeitlicher Rahmen für die formellen Konsultationen mit China**

Der Textilwaren-Schutzklausel zufolge muss China bei Eingang des Konsultationsersuchens von sich aus für die Dauer der Konsultationen seine Ausfuhren von Textil- und Bekleidungswaren in die Gemeinschaft beschränken. Sollte dies nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Konsultationsersuchens der Fall sein, übermittelt die Kommission dem Textilausschuss unverzüglich Vorschläge für die zu treffenden Abhilfemaßnahmen, bei denen es sich in der Regel um Einfuhrhöchstmengen handelt, die gemäß Artikel 10a Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates festzulegen sind.

Die Konsultationen müssen innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Konsultationsersuchens abgeschlossen sein.

g) **Annahme der Schutzmaßnahmen**

Wird mit China innerhalb der unter Buchstabe f festgelegten 90-tägigen Konsultationsfrist keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden und sollte die Kommission zu dem Ergebnis kommen, dass die in Abschnitt 4 erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind, dann kann sie eine Höchstmenge für die Waren festsetzen, die Gegenstand der Konsultationen sind. In diesem Fall beraumt die Kommission unverzüglich eine Sitzung des Textilausschusses an, damit dieser zu dem Vorschlag, für die betreffenden Warenkategorien Höchstmengen einzuführen, Stellung nehmen kann. Diese Höchstmengen sollten auch für die Einfuhren von Waren mit Ursprung in China gelten, die nach der Veröffentlichung der Ankündigung formeller Konsultationen in Überschreitung der Höchstmengen, auf die sich China gemäß Abschnitt 242 des WTO-Beitrittsprotokolls hätte beschränken müssen, ausgeführt und versandt wurden. Alle weiteren Schritte sind in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates festgelegt<sup>(1)</sup>.

Die Höchstmenge wird auf einem Niveau festgelegt, das höchstens 7,5 % (6 % im Falle der Kategorien für Wollerzeugnisse)

(<sup>1</sup>) Siehe Anhang 2.

über der Menge der von den Konsultationen betroffenen Waren liegt, die in den ersten 12 der letzten 14 Monate vor dem Monat eingeführt wurde, in dem das Konsultationsersuchen gestellt wurde. Die Höchstmenge gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem um Konsultationen ersucht wurde; verbleiben zum Zeitpunkt des Konsultationsersuchens nicht mehr als drei Monate des betreffenden Jahres, so gilt sie 12 Monate nach dem Konsultationsersuchen. Die Konsultationen werden mit China während der Geltungsdauer der nach dieser Bestimmung festgesetzten Höchstmenge fortgesetzt.

Die Entscheidung ist gemäß den einschlägigen Verfahren (Kommission oder Rat) im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Nach dem Außerkrafttreten einer Schutzmaßnahme gegenüber einer bestimmten Ware können nach dem in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren für dieselben Waren neue Schutzmaßnahmen eingeführt werden.

6. **FRÜHWARNSYSTEM — EINLEITUNG EINER UNTERSUCHUNG VON AMTS WEGEN UND ERSUCHEN UM INFORMELLE GESPRÄCHE**

In Anbetracht der bisherigen Erfahrungen und insbesondere der Entwicklung der Einfuhren der seit 2002 liberalisierten Warenkategorien mit Ursprung in China wäre es angebracht zu erläutern, wie die Kommission gewährleisten will, dass die Entwicklung des Handels möglichst vorhersehbar verläuft, dass sich die Einfuhren aus China in einer Weise entwickeln, die nicht zu Marktzerstörungen führt, und dass möglichst viele Lösungsmöglichkeiten offen stehen und nur dann auf Schutzmaßnahmen zurückgegriffen wird, wenn keine andere Alternative mehr besteht.

Zu diesem Zweck wird die Kommission ein Frühwarnsystem einführen, das für den Fall, dass sich die Einfuhren aus China tendenziell so entwickeln, dass die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ behindert wird oder eine Behinderung droht, vor der Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel zunächst die Aufnahme informeller Gespräche mit China und die Einleitung einer Untersuchung zur Frage vorsieht, ob die betreffenden Einfuhren eine Marktzerstörung verursachen könnten. Nur wenn sich trotz dieser Gespräche der festgestellte Trend in einer Weise fortsetzt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzklausel erfüllt sind, würde die Kommission nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates festgelegten Verfahren vorgehen und sich formell auf die Schutzklausel berufen und China um formelle Konsultationen ersuchen.

Die Entscheidung über etwaige Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Textilwaren-Schutzklausel ist grundsätzlich im Einzelfall zu treffen, und zwar nach der Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel erfüllt sind und — es sei denn es handelt es sich um einen besonders dringenden Fall — nach Abschluss einer Untersuchung nach den zuvor beschriebenen Verfahren.

Im Zuge der in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vorgesehenen Überwachung der Einfuhren wird die Kommission in regelmäßigen Abständen — entweder einmal pro Jahr oder in kürzeren Abständen (im Prinzip nicht weniger als drei Monate) nach dem Pro-rata-temporis-Grundsatz — überprüfen, ob die angegebenen Schwellen für die tatsächlichen Einfuhren<sup>(1)</sup> aus China eventuell überschritten wurden. In diesen Fällen nimmt die Kommission Kontakt mit den chinesischen Behörden auf, um die Entwicklung der Einfuhren, deren Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens dieses Trends zu untersuchen. Die angegebenen Schwellen, die einen erheblichen Anstieg der Einfuhren gegenüber den für 2004 für China festgelegten Höchstmengen voraussetzen, wurden für jede einzelne Warenkategorie und unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgesetzt:

- Grad der Ausschöpfung der am 1. Januar 2005 aufgehobenen Höchstmengen und relative Position anderer Länder, für die 2004 Höchstmengen galten;
- Anteil der Einfuhren aus China an den Gesamteinfuhren in die EU, an dem sich der Anstieg Einfuhren aus China ablesen lässt;
- Marktanteile der Einfuhren und deren Entwicklung;
- Entwicklung der EU-Produktion;
- andere Indikatoren, die Aufschluss über die Marktlage für die betreffenden Waren geben (z. B. Entwicklung des Verbrauchs und der Preise).

Die nachstehenden Tabellen veranschaulichen den möglichen Anstieg der Einfuhren aus China, der letztendlich dann dazu führen würde, dass die Kommission eine Untersuchung einleiten und um informelle Gespräche mit China ersuchen müsste.

TABELLE A

Formel zur Ermittlung der Konsultationsschwellen				
Einfuhrmengen aus China in % der gesamten Einfuhren in die EU im Jahr 2004	2005 Anstieg im Laufe von 2004 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2006 Anstieg im Laufe von 2005 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2007 Anstieg im Laufe von 2006 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2008 Anstieg im Laufe von 2007 in % der Einfuhren im Jahr 2004
bis zu 7,5 %	100 %	50 %	50 %	50 %
7,5 % bis 20 %	50 %	50 %	50 %	50 %
20 % bis 35 %	30 %	30 %	30 %	30 %
über 35 %	10 %	10 %	10 %	10 %

TABELLE B

Gemäß Tabelle A ermittelte Konsultationsschwellen

[Anmerkung: Erstellung der Tabelle nach Warenkategorie und nach Anwendung der Formel]

Warenkategorie	Einheit	Einfuhren aus China in die EU-25 im Jahr 2004 (in Tausend Einheiten)	Höchstmenge für Einfuhren aus China in die EU-25 für 2004 (in Tausend Einheiten)	Schwelle 2005	Schwelle 2006	Schwelle 2007	Schwelle 2008
1 — Garne aus Baumwolle	t	3 263	4 770	9 540	11 925	14 310	16 695
2 — Gewebe aus Baumwolle	t	34 465	30 556	51 698	68 930	86 163	103 395
3 — Gewebe aus Kunstfasern	t	10 938	8 088	21 876	27 345	32 814	38 283
4 — T-Shirts	Stck	191 473	126 808	382 946	478 683	574 419	670 156

<sup>(1)</sup> Die Daten zu den tatsächlichen Einfuhren werden gemäß Artikel 27 des Anhangs III zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates erfasst. Sollten allerdings diese Daten aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der Kommission liegen, nicht rechtzeitig vorliegen, kann die Kommission beschließen, das Verfahren und die Untersuchung einzuleiten und um informelle Gespräche mit China zu ersuchen, wenn aus den Einfuhrgenehmigungen (vgl. Artikel 25 des Anhangs III zur Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates) ersichtlich wird, dass die Einfuhren aus China voraussichtlich die „Konsultationsschwellen“ überschreiten werden.

Warenkategorie	Einheit	Einfuhren aus China in die EU-25 im Jahr 2004 (in Tausend Einheiten)	Höchstmenge für Einfuhren aus China in die EU-25 für 2004 (in Tausend Einheiten)	Schwelle 2005	Schwelle 2006	Schwelle 2007	Schwelle 2008
5 — Pullover	Stck	64 324	39 422	128 648	160 810	192 972	225 134
6 — Lange Hosen für Männer	Stck	75 688	40 913	151 376	189 220	227 064	264 908
7 — Blusen	Stck	26 035	17 093	52 070	65 088	78 105	91 123
8 — Männerhemden	Stck	40 837	27 723	61 256	81 674	102 093	122 511
9 — Frottierhandtücher	t	13 538	6 962	20 307	27 076	33 845	40 614
12 — Strümpfe und Socken	Paar	131 443	132 029	264 058	330 073	396 087	462 102
13 — Männerunterhosen	Stck	681 114	586 244	749 225	817 337	885 448	953 560
14 — Herrenmäntel	Stck	24 326	17 887	26 759	29 191	31 624	34 056
15 — Frauenmäntel	Stck	35 570	20 131	46 241	56 912	67 583	78 254
16 — Herrenanzüge	Stck	17 407	17 181	19 148	20 888	22 629	24 370
17 — Jacken	Stck	6 063	13 061	14 367	15 804	17 241	18 677
20 — Bettwäsche	t	7 894	5 681	15 788	19 735	23 682	27 629
22 — synthetische Spinnfasern	t	9 364	19 351	38 702	48 378	58 053	67 729
26 — Kleider	Stck	8 682	6 645	17 364	21 705	26 046	30 387
28 — Hosen (andere)	Stck	102 204	92 909	132 865	163 526	194 188	224 849
29 — Kostüme	Stck	22 541	15 687	24 796	27 050	29 304	31 558
31 — Büstenhalter	Stck	128 272	96 488	166 754	205 235	243 717	282 198
39 — Tisch- und Küchenwäsche	t	7 342	5 681	11 013	14 684	18 355	22 026
78 — andere Bekleidung	t	31 395	36 651	40 316	43 981	47 646	51 311
83 — Mäntel	t	12 039	10 883	15 651	19 262	22 874	26 486
97 — Netze	t	3 124	2 861	4 062	4 999	5 936	6 873
163 — Verbandsmull	t	8 657	8 481	9 523	10 388	11 254	12 120
ex20 — Bettwäsche aus Seide	t	100	59	200	250	300	350
115 — Leinengarne & Ramiegarne	t	2 727	1 413	3 545	4 363	5 181	6 000
117 — Gewebe aus Flachs	t	1 510	684	2 264	3 019	3 774	4 529
118 — Tisch- und Bettwäsche aus Flachs	t	2 409	1 513	2 650	2 891	3 132	3 373
122 — Säcke und Beutel aus Flachs	t	360	220	468	576	684	792

Warenkategorie	Einheit	Einfuhren aus China in die EU-25 im Jahr 2004 (in Tausend Einheiten)	Höchstmenge für Einfuhren aus China in die EU-25 für 2004 (in Tausend Einheiten)	Schwelle 2005	Schwelle 2006	Schwelle 2007	Schwelle 2008
136A — Gewebe aus Seide	t	446	462	693	924	1 155	1 386
156 — Blusen, Pullover aus Seide	t	7 291	3 986	8 020	8 749	9 478	10 207
157 — Bekleidung aus Gewirken	t	17 941	13 738	19 735	21 529	23 323	25 117
159 — Seidenblusen	t	3 236	4 352	4 787	5 222	5 658	6 093

Der in den Berechnungen zugrunde gelegte Anstieg der Einfuhrmengen ist bereits so hoch, dass ein Überschreiten dieser Mengen im Prinzip schon als sehr wahrscheinliche Behinderung der „ordnungsgemäßen Entwicklung des Handels“ zu betrachten wäre. Werden diese Schwellen entweder auf jährlicher Basis oder auf Pro-rata-Basis in einem Zeitraum von mindestens drei Monaten<sup>(1)</sup> erreicht, würde die Kommission eine Untersuchung einleiten um festzustellen, ob bestimmte Faktoren den Schluss nahe legen, dass die Entwicklung dieser Einfuhren die „ordnungsgemäße Entwicklung des Handels“ behindern, und ob die zweite Voraussetzung für die Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel erfüllt ist, d. h. eine Marktverzerrung, die der inländischen Wirtschaft eine Schädigung verursacht oder zu verursachen droht. Ein Erreichen dieser Schwellen wäre der Anlass für die Einleitung einer Untersuchung und informeller Gespräche; die Schwellen sind aber für die Feststellung, ob die die Textilwaren-Schutzklausel anzuwenden ist, nicht relevant.

Die Konsultationsschwellen für 2006, 2007 und 2008 können nach weiterer Prüfung und unter Berücksichtigung anderer Faktoren, die sich im Nachhinein als wichtig erweisen könnten, angepasst werden.

Die Formel zur Berechnung der Konsultationsschwellen kann gegebenenfalls auch für einzelne Waren, die auf einer Aggregationsebene unterhalb jener der Warenkategorie bestimmt wurden, angewandt werden. In diesem Fall könnte die Kommission, falls die Einfuhren aus China die errechneten Konsultationsschwellen auf jährlicher Grundlage oder Pro-rata-Basis (im Prinzip ein Zeitraum von mindestens drei Monaten) überschreiten, von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Partei informelle Gespräche mit China beantragen oder eine Untersuchung einleiten.

Diese Schwellen sind als Anhaltspunkt zu betrachten, da sie, falls sie erreicht werden, nicht automatisch zur Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel führen.

#### 7. EINFUHRMENGEN, UNTERHALB DERER EINE ANWENDUNG DER TEXTILWAREN-SCHUTZKLAUSEL IN DER REGEL NICHT ERWOGEN WERDEN SOLLTE

Die Kommission vertritt außerdem die Auffassung, dass es im Prinzip keinen Grund für eine Anwendung der Textilwaren-Schutzklausel gibt, wenn bestimmte Schwellen nicht überschritten wurden. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Zunahme der Einfuhren aus China auch im Hinblick auf deren relative Stellung auf dem EU-Markt als gemäßigt bezeichnet werden kann. Unter diesen Umständen wird die Kommission nach Abschaffung der Einfuhrhöchstmengen einen derartigen Anstieg als normal ansehen und — es sei denn, es liegen Beweise für das Gegenteil vor — im Prinzip davon ausgehen, dass sich der Handel ordnungsgemäß entwickelt. Diese Schwellen, die bereits einen beträchtlichen Anstieg der Einfuhren aus China in die EU zulassen, sind in der nachstehenden Tabelle angegeben.

<sup>(1)</sup> Bei der Berechnung der „Konsultations“- bzw. „Alarmschwellen“ auf Pro-rata-Basis sollten soweit wie möglich auch saisonale Schwankungen berücksichtigt werden. Deshalb sollte die Formel zur Berechnung der Einfuhrmengen für den jeweiligen Zeitraum des Jahres für einen vergleichbaren Zeitraum im Jahr 2004 angewandt werden.

TABELLE C

Formel zur Ermittlung der Schwellen, unterhalb derer die Textilwaren-Schutzklausel nicht angewandt wird

Einfuhmengen aus China in % der gesamten Einfuhren in die EU im Jahr 2004	2005 Anstieg im Laufe von 2004 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2006 Anstieg im Laufe von 2005 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2007 Anstieg im Laufe von 2006 in % der Einfuhren im Jahr 2004	2008 Anstieg im Laufe von 2007 in % der Einfuhren im Jahr 2004
Bis zu 7,5 %	25 %	25 %	25 %	25 %
7,5 % bis 20 %	20 %	20 %	20 %	20 %
20 % bis 35 %	15 %	15 %	15 %	15 %
Über 35 %	10 %	10 %	10 %	10 %

TABELLE D

Einfuhmengen, unterhalb derer die Textilwaren-Schutzklausel im Prinzip nicht angewandt werden sollte

Warenkategorie	Einheit	Einfuhren aus China in die EU-25 im Jahr 2004 (in Tausend Einheiten)	Höchstmenge für Einfuhren aus China in die EU-25 für 2004 (in Tausend Einheiten)	Schwelle 2005	Schwelle 2006	Schwelle 2007	Schwelle 2008
1 — Garne aus Baumwolle	t	3 263	4 770	5 963	7 155	8 348	9 540
2 — Gewebe aus Baumwolle	t	34 465	30 556	41 358	48 251	55 144	62 037
3 — Gewebe aus Kunstfasern	t	10 938	8 088	13 673	16 407	19 142	21 876
4 — T-Shirts	Stck	191 473	126 808	239 341	287 210	335 078	382 946
5 — Pullover	Stck	64 324	39 422	80 405	96 486	112 567	128 648
6 — Lange Hosen für Männer	Stck	75 688	40 913	94 610	113 532	132 454	151 376
7 — Blusen	Stck	26 035	17 093	32 544	39 053	45 561	52 070
8 — Männerhemden	Stck	40 837	27 723	49 004	57 172	65 339	73 507
9 — Frottierhandtücher	t	13 538	6 962	16 246	18 953	21 661	24 368
12 — Strümpfe und Socken	Paar	131 443	132 029	165 036	198 044	231 051	264 058
13 — Männerunterhosen	Stck	681 114	586 244	749 225	817 337	885 448	953 560
14 — Herrenmäntel	Stck	24 326	17 887	26 759	29 191	31 624	34 056
15 — Frauenmäntel	Stck	35 570	20 131	40 906	46 241	51 577	56 912
16 — Herrenanzüge	Stck	17 407	17 181	19 148	20 888	22 629	24 370
17 — Jacken	Stck	6 063	13 061	14 367	16 326	18 285	20 245
20 — Bettwäsche	t	7 894	5 681	9 868	11 841	13 815	15 788
22 — synthetische Spinnfasern	t	9 364	19 351	24 189	29 027	33 864	38 702
26 — Kleider	Stck	8 682	6 645	10 853	13 023	15 194	17 364
28 — Hosen (andere)	Stck	102 204	92 909	117 535	132 865	148 196	163 526
29 — Kostüme für Frauen	Stck	22 541	15 687	24 796	27 050	29 304	31 558

Warenkategorie	Einheit	Einfuhren aus China in die EU-25 im Jahr 2004 (in Tausend Einheiten)	Höchstmenge für Einfuhren aus China in die EU-25 für 2004 (in Tausend Einheiten)	Schwelle 2005	Schwelle 2006	Schwelle 2007	Schwelle 2008
31 — Büstenhalter	Stck	128 272	96 488	147 513	166 754	185 994	205 235
39 — Tisch- und Küchenwäsche	t	7 342	5 681	8 810	10 279	11 747	13 216
78 — andere Bekleidung	t	31 395	36 651	40 316	43 981	47 646	51 311
83 — Mäntel	t	12 039	10 883	13 845	15 651	17 457	19 262
97 — Netze	t	3 124	2 861	3 593	4 062	4 530	4 999
163 — Verbandsmull	t	8 657	8 481	9 523	10 388	11 254	12 120
ex20 — Bettwäsche aus Seide	t	100	59	125	150	175	200
115 — Leinengarne & Ramiegarne	t	2 727	1 413	3 136	3 545	3 954	4 363
117 — Gewebe aus Flachs	t	1 510	684	1 812	2 113	2 415	2 717
118 — Tisch- und Bettwäsche aus Flachs	t	2 409	1 513	2 650	2 891	3 132	3 373
122 — Säcke und Beutel aus Flachs	t	360	220	414	468	522	576
136A — Gewebe aus Seide	t	360	220	414	468	522	576
156 — Blusen und Pullover aus Seide	t	7 291	3 986	8 020	8 749	9 478	10 207
157 — Bekleidung aus Gewirken	t	17 941	13 738	19 735	21 529	23 323	25 117
159 — Seidenblusen	t	3 236	4 352	4 787	5 222	5 658	6 093

## ANHANG 1

**Auszug aus dem Bericht der Arbeitsgruppe zum WTO-Beitritt Chinas**

242. The representative of China agreed that the following provisions would apply to trade in textiles and clothing products until 31 December 2008 and be part of the terms and conditions for China's accession:
- (a) In the event that a WTO Member believed that imports of Chinese origin of textiles and apparel products covered by the ATC as of the date the WTO Agreement entered into force, were, due to market disruption, threatening to impede the orderly development of trade in these products, such Member could request consultations with China with a view to easing or avoiding such market disruption. The Member requesting consultations would provide China, at the time of the request, with a detailed factual statement of reasons and justifications for its request for consultations with current data which, in the view of the requesting Member, showed: (1) the existence or threat of market disruption; and (2) the role of products of Chinese origin in that disruption;
  - (b) Consultations would be held within 30 days of receipt of the request. Every effort would be made to reach agreement on a mutually satisfactory solution within 90 days of the receipt of such request, unless extended by mutual agreement;
  - (c) Upon receipt of the request for consultations, China agreed to hold its shipments to the requesting Member of textile or textile products in the category or categories subject to these consultations to a level no greater than 7.5 per cent (6 per cent for wool product categories) above the amount entered during the first 12 months of the most recent 14 months preceding the month in which the request for consultations was made;
  - (d) If no mutually satisfactory solution were reached during the 90-day consultation period, consultations would continue and the Member requesting consultations could continue the limits under subparagraph (c) for textiles or textile products in the category or categories subject to these consultations;
  - (e) The term of any restraint limit established under subparagraph (d) would be effective for the period beginning on the date of the request for consultations and ending on 31 December of the year in which consultations were requested, or where three or fewer months remained in the year at the time of the request for consultations, for the period ending 12 months after the request for consultations;
  - (f) No action taken under this provision would remain in effect beyond one year, without reapplication, unless otherwise agreed between the Member concerned and China; and
  - (g) Measures could not be applied to the same product at the same time under this provision and the provisions of Section 16 of the Draft Protocol.

The Working Party took note of these commitments.

---

## ANHANG 2

**Auszug aus den Bestimmungen zu den EU-internen Verfahren zur Annahme von Entscheidungen über die Textilwaren-Schutzklausel**

Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates:

*„Artikel 10a***Besondere Schutzbestimmung für China**

1. Drohen die Einfuhren von unter das ATC fallenden Textil- und Bekleidungswaren mit Ursprung in China in die Gemeinschaft durch Marktzerrüttung die ordnungsgemäße Entwicklung des Handels mit diesen Waren zu behindern, so können diese Einfuhren in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 unter nachstehenden Voraussetzungen besonderen Schutzmaßnahmen unterworfen werden:
  - a) Die Kommission leitet auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus Konsultationen mit China ein, um die Marktzerrüttung einzudämmen oder zu verhindern. In dem Konsultationsersuchen sind China ausführlich der Sachverhalt und die Gründe für das Konsultationsersuchen sowie aktuelle Daten mitzuteilen, aus denen die bestehende oder drohende Marktzerrüttung und die Rolle der Waren mit Ursprung in China bei dieser Zerrüttung ersichtlich sind. Die Konsultationen werden innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens aufgenommen und innerhalb von 90 Tagen nach Eingang des Ersuchens abgeschlossen, sofern diese Frist nicht im gegenseitigen Einvernehmen verlängert wird.

Bei Eingang des Konsultationsersuchens beschränkt China für die Dauer der Konsultationen seine Sendungen in die Gemeinschaft von Textil- und Bekleidungswaren der Kategorien, die Gegenstand der Konsultationen sind, auf ein Niveau, das höchstens 7,5 v. H. (6 v. H. im Falle der Kategorien für Wollerzeugnisse) über der Menge liegt, die in den ersten 12 der letzten 14 Monate vor dem Monat eingeführt wurde, in dem das Konsultationsersuchen gestellt worden ist.
  - b) Wird vor Ablauf der 90-tägigen Konsultationsfrist keine für beide Seiten zufrieden stellende Lösung gefunden, so kann die Kommission eine Höchstmenge für die Kategorien festsetzen, die Gegenstand der Konsultationen sind. Die Höchstmenge entspricht dem Niveau, auf das China seine Sendungen bei Eingang des Konsultationsersuchens der Gemeinschaft beschränkt hat. Die Höchstmenge gilt bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem um Konsultationen ersucht worden ist; verbleiben zum Zeitpunkt des Konsultationsersuchens nicht mehr als drei Monate des betreffenden Jahres, so gilt sie 12 Monate nach dem Konsultationsersuchen. Die Konsultationen werden mit China während der Geltungsdauer der nach dieser Bestimmung festgesetzten Höchstmenge fortgesetzt.
  - c) Die nach diesem Absatz getroffenen Maßnahmen gelten für höchstens ein Jahr und können nicht verlängert werden, sofern zwischen der Gemeinschaft und China nichts anderes vereinbart wird. Für eine Ware werden nicht gleichzeitig Maßnahmen nach diesem Absatz und nach Abschnitt 16 des Protokolls über den Beitritt Chinas zur WTO getroffen. Die nach Buchstabe b) getroffenen Maßnahmen werden unverzüglich in einer Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekannt gemacht.
2. Die nach diesem Artikel festgesetzten Höchstmengen gelten nicht für Waren, die sich bereits auf dem Transport in die Gemeinschaft befinden, sofern sie vor der Notifizierung des Konsultationsersuchens aus dem Lieferland, in dem sie ihren Ursprung haben, zur Ausfuhr in die Gemeinschaft versandt worden sind.
3. Die nach diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Einleitung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Konsultationen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 getroffen und angewandt.“

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates:

*„Artikel 17***Der Textilausschuss**

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss (im folgenden ‚Textilausschuss‘ genannt) unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 5 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>(1)</sup>:

„Artikel 5

**Regelungsverfahren**

1. Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
3. Die Kommission erlässt unbeschadet des Artikels 8 die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.
4. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.
5. Ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass ein Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage eines gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts unterbreitet hat, über die in diesem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, so unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt.
6. Der Rat kann, gegebenenfalls in Anbetracht eines solchen etwaigen Standpunkts, innerhalb einer Frist, die in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, die keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.“

„Artikel 7

1. Jeder Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der Standardgeschäftsordnung, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden.  
Bestehende Ausschüsse passen ihre Geschäftsordnung soweit erforderlich an die Standardgeschäftsordnung an.
2. Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten auch für die Ausschüsse.
3. Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 EG-Vertrag erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten. Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen mitteilt oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.
4. Die Kommission veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützen. In dieser Liste wird oder werden in Bezug auf jeden Ausschuss jeweils der oder die Basisrechtsakt(e) angegeben, auf dessen oder deren Grundlage der Ausschuss eingesetzt worden ist. Ab dem Jahr 2000 veröffentlicht die Kommission überdies einen Jahresbericht über die Arbeit der Ausschüsse.
5. Die bibliografischen Hinweise der dem Europäischen Parlament gemäß Absatz 3 übermittelten Dokumente werden in einem im Jahr 2001.“

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.